

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1998

Ausgegeben am 30. April 1998

24. Stück

24. Verordnung: Festsetzung der Richtsätze für Pflegegeld und weitere Sonderleistungen; Änderung.

24.

Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Verordnung betreffend die Festsetzung von Richtsätzen für Pflegegeld und weitere Sonderleistungen geändert wird

Auf Grund des § 27 Abs. 5 des Wiener Jugendwohlfahrtsgesetzes 1990, LGBl. für Wien Nr. 36, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 5/1994, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Richtsätze für Pflegegeld und weitere Sonderleistungen festgesetzt werden, LGBl. für Wien Nr. 4/1991, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. für Wien Nr. 14/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 lautet:

- „(1) Die Richtsätze für Pflegegeld werden mit folgenden monatlichen Beträgen festgesetzt:
- | | |
|--|-----------|
| 1. für ein Wiener Pflegekind in Einzelpflege (1 bis 3 Kinder)..... | 4 525 S |
| 2. für ein Wiener Pflegekind in Pflegegroßfamilien (4 bis 10 Kinder) in Wien und in den anderen Bundesländern..... | 4 925 S.“ |

2. Im § 5 Abs. 1 tritt an die Stelle des Betrages „4 425 S“ der Betrag „4 525 S“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1998 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Häupl